



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des X, vom 23. November 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Y vom 27. Oktober 2010 betreffend Rückzahlung eines Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld 2004 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der Bescheid betreffend Rückzahlung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2004 bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Bw. ist Vater des 2002 geborenen Kindes GJD.

Von der Kindesmutter wurde im Jahr 2004 ein Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 2.217,96 bezogen.

Das Finanzamt forderte mit Bescheid vom 27. Oktober 2010 die Rückzahlung des ausbezahlten Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2004 in Höhe von € 1.050,60. Der Abgabe wurde gemäß § 19 KBGG (Kinderbetreuungsgeldgesetz) ein errechnetes Einkommen in Höhe von € 21.012,03 für das Jahr 2004 zu Grunde gelegt und die Abgabe mit 7% von € 21.012,03, ergibt € 1.050,60 berechnet.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bw. Berufung und führte aus, dass er weder von der Kindesmutter noch von der auszahlenden Stelle über die Gewährung des Zuschusses und die Rückzahlungsverpflichtung informiert worden sei.

Das Kinderbetreuungsgeld sei der Kindesmutter ausbezahlt worden, obwohl sie sich in keiner sozialen Notlage befunden habe und Beschäftigungen nachgehe, sowie Alimente bezogen habe.

Der Bw. erklärte, dass er die Rückzahlung nicht leisten könne, da er von seinem Gehalt bereits € 763,- an Alimenten bezahle.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG hat der Elternteil des Kindes, wenn an den anderen Elternteil des Kindes ein Zuschuss gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 KBGG ausbezahlt wurde, eine Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zu leisten. Erhält den Zuschuss ein allein stehender Elternteil, dann trifft die Rückzahlungspflicht den jeweils anderen Elternteil.

Die Rückzahlung ist gemäß § 18 Abs. 3 KBGG eine Abgabe im Sinne des § 1 der Bundesabgabenordnung (BAO).

Die Abgabe wird bei Übersteigen der Einkommensgrenze gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 KBGG berechnet und gemäß § 20 KBGG höchstens im Ausmaß des Zuschusses, der im jeweiligen Anspruchsfall ausbezahlt wurde, erhoben.

Entsprechend der Bestimmung des § 21 KBGG entsteht der Abgabenanspruch mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Einkommensgrenze gemäß § 19 erreicht wird, frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres der Geburt des Kindes, letztmals mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden 7. Kalenderjahres.

Der Entscheidung wird vom Unabhängigen Finanzsenat im vorliegenden Fall folgender Sachverhalt zu Grunde gelegt:

Laut dem vom Bw. nicht bestrittenen Akteninhalt wurde für das 2002 geborene Kind des Bw. an die Kindesmutter im Jahr 2004 ein Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 2.217,96 ausbezahlt. Das gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 errechnete Einkommen des Bw. betrug im Jahr 2003 € 21.012,03.

Für den Bw. entstand daher wegen des Überschreitens der Einkommensgrenze die Rückzahlungsverpflichtung betreffend den ausbezahlten Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG. Die mit Bescheid vom 27. Oktober 2010 ausgesprochene Rückforderung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2004 in Höhe von € 1.050,60 das sind 7% des Einkommens in Höhe von € 21.012,03 erfolgte nach geltender Rechtslage zu Recht.

Dem Einwand des Bw. wonach er nicht von der Gewährung und Rückzahlungsverpflichtung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2004 verständigt worden sei, ist zu entgegen, dass dieser Umstand für die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dem vorliegenden Sachverhalt ergebende Rückzahlungsverpflichtung nicht entscheidungswesentlich ist. Der Zuschuss ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vom Bw. als nicht Zuschuss beziehendem Elternteil zurückzuzahlen. Eine vorangehende Verpflichtungserklärung des Bw. oder Kenntnis von der Rückzahlungsverpflichtung ist nicht erforderlich.

Aus den oben angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht auch an das Finanzamt

Wien, am 5. Jänner 2011